

1966	Ausgegeben zu Bonn am 29. September 1966	Nr. 45
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
23. 9. 66	Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung für die Bundesfinanzverwaltung Bundesgesetzbl. III 2031-1-3	597
15. 9. 66	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	599
8. 9. 66	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zum Sammlungsgesetz)	600
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 47	600

Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung für die Bundesfinanzverwaltung

Vom 23. September 1966

Auf Grund des § 21 Abs. 4, des § 24 und des § 33 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 749, 761) wird — soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern — angeordnet:

I.

(1) Dienstvorgesetzte im Sinne des § 24 BDO sind

1. der Bundesminister der Finanzen,
2. der Präsident des Bundesfinanzhofs,
3. der Präsident der Bundesschuldenverwaltung,
4. die Oberfinanzpräsidenten,
5. der Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein,
6. der Bundesbeauftragte für die Behandlung von Zahlungen an die Konversionskasse,
7. der Leiter der Zentralen Bundesbetriebsprüfungsstelle — Steuer —,
8. die Vorsteher der Hauptzollämter,
9. die Vorsteher der Zollfahndungsstellen,
10. die Leiter der Zollschulen,
11. der Leiter des Beschaffungsamts der Bundeszollverwaltung,
12. die Leiter der Forstämter,
13. die Leiter der Bundesvermögensstellen, soweit sie Beamte der Besoldungsgruppe A 10 oder einer höheren Besoldungsgruppe sind,

14. der Leiter der Besoldungsstelle der Bundesfinanzverwaltung,
15. die Leiter der Oberförstereien,
16. die Zollkommissare hinsichtlich der ihnen unterstellten Beamten des Aufsichtsdienstes und, soweit ihnen die Geschäftsaufsicht über Dienststellen ihres Bezirks zusteht (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 der Geschäftsordnung für die Hauptzollämter und die ihnen nachgeordneten Dienststellen — HGO —), auch hinsichtlich der Beamten bei diesen Dienststellen, einschließlich der Vorsteher,
17. die Vorsteher der Zollämter, die selbst die Geschäftsaufsicht ausüben (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 HGO), hinsichtlich der ihnen unterstellten Beamten,
18. die Leiter der Zollhundeschulen.

(2) Geldbußen können verhängen

- a) nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 BDO der Bundesminister der Finanzen,
- b) nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 BDO die in Absatz 1 Nr. 2 bis 7 genannten Dienstvorgesetzten,
- c) nach § 24 Abs. 2 Nr. 3 BDO die in Absatz 1 Nr. 8 bis 13 genannten Dienstvorgesetzten, die Leiter der Bundesvermögensstellen jedoch nur, soweit sie Beamte der Besoldungsgruppe A 13 oder einer höheren Besoldungsgruppe sind.

II.

Für Beamte der Bundeszollverwaltung mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland ist die Bundesdisziplinarkammer zuständig, die dem dienstlichen Wohnsitz am nächsten liegt.

III.

Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde im Vorermittlungsverfahren gegen Ruhestandsbeamte werden nach § 21 Abs. 4 BDO auf die Oberfinanzdirektion übertragen, in deren Bezirk der Ruhestandsbeamte seinen Wohnsitz hat. Befindet sich der

Wohnsitz des Ruhestandsbeamten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, führt die Oberfinanzdirektion, in deren Bereich der Ruhestandsbeamte seinen letzten dienstlichen Wohnsitz hatte, die Vorermittlungen durch.

IV.

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt ab ist die Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung für die Bundesfinanzverwaltung vom 23. Januar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 3) nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 23. September 1966

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen
auf Ausstellungen**

Vom 15. September 1966

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 1. bis 9. Oktober 1966 in Friedrichshafen stattfindende „interboot — Internationale Bootsausstellung am Bodensee“,
2. die in der Zeit vom 12. bis 17. Februar 1967 in Nürnberg stattfindende „18. Internationale Spielwarenmesse“,
3. die in der Zeit vom 12. bis 15. März 1967 in Düsseldorf stattfindende „72. Internationale Verkaufs- und Modewoche (IGEDO)“,
4. die in der Zeit vom 23. bis 27. April 1967 in Düsseldorf stattfindende „73. Internationale Verkaufs- und Modewoche (IGEDO)“,
5. die in der Zeit vom 28. April bis 7. Mai 1967 in Friedrichshafen stattfindende „IBO — Internationale Bodensee-Messe Friedrichshafen“,
6. die in der Zeit vom 26. Mai bis 8. Juni 1967 in Düsseldorf stattfindende „DRUPA 1967 — 5. Internationale Messe Druck und Papier“,
7. die in der Zeit vom 14. bis 17. September 1967 in Düsseldorf stattfindende „74. Internationale Verkaufs- und Modewoche (IGEDO)“,
8. die in der Zeit vom 25. bis 29. Oktober 1967 in Düsseldorf stattfindende „75. Internationale Verkaufs- und Modewoche (IGEDO)“.

Bonn, den 15. September 1966

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Jaeger

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. August 1966 — 1 BvF 1/61 —, ergangen auf Antrag von Mitgliedern des Deutschen Bundestages, wird nachstehend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

Das Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) in der zuletzt geltenden Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung des Sammlungsgesetzes vom 23. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 654) ist nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 8. September 1966

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Jaeger

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 47, ausgegeben am 24. September 1966		
16. 9. 66	Gesetz zu dem Vertrag vom 4. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen ..	841
10. 8. 66	Bekanntmachung eines Notenwechsels zur Berichtigung des Auslieferungsvertrages vom 21. Mai 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco	855
22. 8. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung)	857
24. 8. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	858
26. 8. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	859
26. 8. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über den Freibord der Kauffahrteischiffe	860

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 7,50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.